

Karl Klinar |

**Jobcenter Rhein-Neckar Kreis**

Frau

Schwetzingen Str. 133

69168 Wiesloch

**Karl Klinar**

, 08.02.2013

**Nr. des Leistungs-  
berechtigten:**

**Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt / Ihr  
Schreiben vom 31.08.2012 / Widerspruch**

Sehr geehrte Frau ,

gegen Ihren Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom  
31.08.2012 lege ich heute Widerspruch ein.

**Begründung:**

**a.)**

Da dem Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt ist, verlängert sich  
die Widerspruchsfrist auf 1 Jahr. Die Widerspruchsfrist ist mit diesem  
Widerspruch somit gewahrt.

**b.)**

Weiter ist festzustellen, dass die Rechtsfolgenbelehrung Ihres  
Verwaltungsaktes unrichtig ist.

In Ihrem Schreiben vom 31.08.2012 stellen Sie fest, dass eine  
Eingliederungsvereinbarung zwischen dem Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis  
und mir **nicht** zustande gekommen ist.

Gleichzeitig sprechen Sie aber in der Rechtsfolgenbelehrung weiter von einer  
„Eingliederungsvereinbarung“. Mögliche Rechtsfolgen können aus der  
fehlerhaften Rechtsfolgenbelehrung somit **nicht** abgeleitet werden und werden  
dadurch auch **nicht** angedroht.

**c.)**

Eine Rechtsfolgenbelehrung hat eine sogenannte „Warn- und Hinweisfunktion“, aus der **eindeutig** hervorgehen muss, welche Auswirkungen sich aus einem möglichen Pflichtverstoß, bzw. Fehlverhalten für den Leistungsberechtigten ergeben können.

Diese Auffassung teilt übrigens auch das LSG Nordrhein-Westfalen, welches mit Beschluss vom 22.08.2011 – L 19 AS 1299/11 B ER feststellt, dass die Rechtsfolgenbelehrung im **Einzelfall** konkret, richtig und vollständig sein muss, sowie dem erwerbsfähigen Leistungsempfänger in verständlicher Form erläutern muss, welche unmittelbaren und konkreten Folgen sich aus einer mögliche Weigerung eines von ihm geforderten Verhaltens ergeben können.

**d.)**

Diese strengen Anforderungen an eine korrekte Rechtsfolgenbelehrung sind – gerade im Hinblick auf die gravierenden sozialrechtlichen Konsequenzen im Bereich des SGB-II – unbedingt zu stellen.

**e.)**

Die Rechtsfolgenbelehrung im vorliegenden Fall kann diesen Anforderungen keinesfalls genügen.

Nach alledem gehe ich davon aus, dass Sie Ihren, die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden, Verwaltungsakt vom 31.08.2012 zurücknehmen.

Mit freundlichen Grüßen